

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Vom 1. Jänner 2025

ABl. Nr. 265/2024

1. Grundsätze

1.1 „Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A.u.H.B. und in seiner Arbeit mit anderen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. „Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 „Die Beratungen, die abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. „Beschlüsse, einzelne Beratungsergebnisse und Protokollauszüge dürfen weitergegeben werden, wenn es die Natur der Sache erfordert. „Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.u.H.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 **Bischof CHALUPKA** vertreten durch LSI HENNEFELD

- a) **Vorsitzender des Oberkirchenrates A.u.H.B.**
- b) **Vertretung der Landeskirche nach außen**
- c) **Öffentlichkeitsarbeit**

Amt für Hörfunk und Fernsehen

Presseamt

Social Media

IöThe - Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie

d) Seelsorgebereiche

Gefängnisseelsorge

Polizeiseelsorge

Militärseelsorge

e) Sonstiges

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Kooperation mit dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Diakoniepreis

Bibelgesellschaft

Bibliothek

2.2 LSI HENNEFELD

vertreten durch Bischof CHALUPKA

Bis Juli 2025 Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana (PCG)

Ghanaische Gemeinde

Evangelischer Missionsrat (EMR)

Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit

2.3 OKRⁱⁿ BACHLER

Oberkirchenrätin für Personal und Bildung

vertreten durch LSI HENNEFELD

a) Personalangelegenheiten

Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Personalführung und -planung geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu treten

Religionsunterricht durch geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Personalführung und -planung Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)

Aus- und Fortbildungszentrum mit Predigerseminar und Pastoralkolleg

Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

Supervision und Gemeindeberatung

b) Fakultät, Studierendenheim und Stipendien

Fakultät

Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

Stipendienfonds

c) Seelsorgebereiche

Frauenarbeit

Männerarbeit

Gehörlosenseelsorge

Seelsorge für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen

Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge

Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

d) Religionsunterricht und Bildung

(dieser Bereich ist einer Kirchenrätin bzw. einem Kirchenrat zugewiesen)

Religionsunterricht

Evangelische Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

Pädagogische Hochschulen, speziell Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich (Hochschulrat, Exekutivausschuss), insoweit keine Delegation besteht

Kirchliche Begleitung für Studierende

Bildungswerke und Akademien, Ring Österreichischer Bildungswerke

Albert-Schweitzer-Haus Forum

Herausgabe von „das WORT“

Vergütungsbeitrag Literar Mechana

e) Beauftragte für Gewaltprävention

**2.4 OKRⁱⁿ LAHNSTEINER
Oberkirchenrätin für Recht und Service
vertreten durch OKR RIEBLAND**

a) Rechtliche Agenden

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik

Genehmigungs- und Berufungsverfahren

Kollektivvertrag und Mitarbeitervertretung

b) Service und sonstige Agenden

Amtsblatt und Fachinformationssystem Kirchenrecht

Rechtliche Auskünfte und Unterstützung für Gemeinden, Superintendentenzen und Werke

Hinweisgeberschutzsystem

Matrikenwesen

Vereinsangelegenheiten

Registratur

Archiv

Kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte und Aufsicht in personeller und disziplinarer Hinsicht über das zugewiesene Personal für den Revisions-, Datenschutz- und Personalsenat sowie die Disziplinarsenate

Synodenbüro (Aufsicht über die Mitarbeitenden in personeller und disziplinarer Hinsicht)

c) **Pfaff'sche Stiftung**

d) **Datenschutzverantwortliche der Kirche A.u.H.B.** (in dieser Funktion vertreten durch den stv. OKR KILIAN)

e) **Weltliches Personal, Kirchenamt und Immobilien**

(dieser Bereich ist der Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement zugewiesen)

Personalwesen

Personalplanung, -führung, -entwicklung weltlicher Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Kirchenamt

Dienstbesprechungen im Kirchenamt und Leitungsteam

Personalverrechnung

Verwaltungsagenden

Leitung und Koordination im Evangelischen Zentrum

Versicherungen (Gebäude, Dienstauto, Betriebshaftpflicht, Ehrenamtsversicherung)

Beschaffungswesen für das Kirchenamt außer IT, Festnetztelefon und Kopierer

Operative Umsetzung des Datenschutzes im Kirchenamt

Dokumentation und Konkretisierung von Klimaschutzmaßnahmen auf gesamtkirchlicher Ebene (betrifft Evangelisches Zentrum, Immobilien der Gesamtkirche etc.)

2.5 OKR KÖBER

Oberkirchenrat für Kirche und Gesellschaft vertreten durch OKR RIEBLAND

a) **Projektentwicklung und -begleitung von Projekten der Landeskirche**

Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten

Förderung der Vernetzung, Koordination und Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene

Unterstützung bei laufenden Projekten

b) **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Evangelische Jugend Österreich

Evangelische Jugend Burg Finstergrün

c) **Evangelische Kirchenmusik**

d) **Begleitung und Überwachung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes**

e) **Evangelische Umweltbeauftragte**

f) **Klimakollekte**

g) **Evangelische Hochschulgemeinde und Hochschulseelsorge**

h) **Diakonie**

Vertretung der Kirchenleitung im Diakonischen Rat (mit beratender Stimme)

Verbindungstätigkeit zwischen der „Diakonie in der Gemeinde“ und der institutionellen Diakonie, zwischen Kirchenleitung und der „Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission“ sowie zwischen Kirchen- und Diakonieleitung unter Zugrundelegung der verabschiedeten Dokumente der Synode (zu Schöpfung, Klima-, Flüchtlingsschutz und Diakonie etc.)

Aufsicht über die statutengemäße Besetzung der Aufsichtsorgane der kirchlich-diakonischen Werke im Zusammenwirken mit der Oberkirchenrätin „Recht und Service“

i) **Brot für die Welt, EZA-Angelegenheiten**

j) **Sonstiges**

Aktion Willkommens- und Schulbeutel

Gemeindevertretungswahlen

Unterstützung bei der technischen Beurteilung von Bauansuchen

Internationale Gemeinden, ausgenommen der Ghanaischen Gemeinde

Kirchliche Gemeinschaften

Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)

2.6 OKR RIEßLAND

**Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit
vertreten durch den stv. OKR KILIAN**

a) Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten der Kirche A.u.H.B.

Veranlagung

Aufsicht über die wirtschaftliche Gebarung und Entwicklung der Kirche

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung

Kirchenbeitragswesen

b) Entwicklung von Rahmenbedingungen und Szenarien der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Kirche**c) Sonstiges**

Kirchliche Spitalskostenfürsorge

Zusatzpension

Unterstützung bei der wirtschaftlichen Beurteilung von Bauansuchen

2.7 stv. OKR KILIAN

**stv. Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit
vertreten durch OKR RIEßLAND**

Informationstechnik

Technische Betreuung des Klima-Clients

Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)

Software- und Digitalisierungsstrategie

Prozess-/Changemanagement Projekte

3. Sitzungen und Verfahren

3.1 Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. entscheidet als Kollegialorgan, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse einzelnen Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.

3.2 ¹Der Evangelische Oberkirchenrat tagt in der Regel in Wien im Kirchenamt A.u.H.B.
²Sitzungen können abweichend von den Vorgaben der kirchlichen Verfahrensordnung uneingeschränkt als Videokonferenz stattfinden, die Zuschaltung einzelner Mitglieder ist

zulässig. 3In der Einladung zur Sitzung und im Protokoll ist auf die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz bzw. auf die Zuschaltung ausdrücklich hinzuweisen.

3.3 1Die Tagesordnung und Beschlussvorlagen werden elektronisch – in der Regel mindestens drei Werktage vorher – zugänglich gemacht. 2In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.4 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Mitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.5 Ist ein Mitglied verhindert, soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches – außer in unaufschiebbaren Fällen – nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 In dringenden Angelegenheiten kann jedes Mitglied und jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat selbstständig eine schriftliche Abstimmung per E-Mail initiieren.

3.8 Zur Genehmigung von Anträgen von Mitgliedern auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H.B. in eine Pfarrgemeinde A.B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. anwesend sein muss.

3.9 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenrätinnen und Kirchenräten zugänglich zu machen.

4. Erledigungen und Zeichnungsberechtigungen

4.1 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium können vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein gezeichnet werden.

4.2 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

4.3 Erledigungen sind vom laut 2. zuständigen Mitglied erstzuzeichnen.

4.4 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder oder die Kirchenrätinnen und Kirchenräte generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen und der Durchführung von Entscheidungen beauftragen.

4.5 1Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates bzw. – sollte kein Mitglied umgehend befasst werden können – jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat entscheidungsbefugt. 2Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem zuständigen Mitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

5. Delegationen

5.1 ¹Der Oberkirchenrat kann Dritte mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowohl für einzelne Anlässe wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen betrauen. ²Aufträge und Delegation sind zeitlich zu limitieren und können maximal für die Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

5.2 ¹Alle Aufträge zur Vertretung und Delegationen sind vom für Delegationen zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. ²Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegationen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

5.3 Beauftragte und Delegierte haben dem sachlich zuständigen Mitglied im verlangten Ausmaß Bericht zu erstatten und Unterlagen zu übermitteln.

5.4 ¹Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist. ²Er kann Beauftragungen und Delegationen jederzeit widerrufen.

6. Urlaub

Für längere Urlaube und sonstige Abwesenheiten kann das Kollegium eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

7. Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte

7.1 ¹Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. ²In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie zu hören.

7.2 Geschäftsfälle können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall der sachlich zuständigen Kirchenrätin bzw. dem sachlich zuständigen Kirchenrat zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 ¹Urlaube der Kirchenrätinnen und Kirchenräte sind so einzuteilen, dass eine Vertretung untereinander bzw. durch die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement gesichert ist. ²Wenigstens eine oder einer von ihnen hat als direkte Ansprechpartnerin bzw. direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

8. Das Kirchenamt A.u.H.B.

8.1 Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A.u.H.B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.2 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A.u.H.B. sind von der zuständigen Oberkirchenrätin bzw. dem zuständigen Oberkirchenrat, der zuständigen Kirchenrätin bzw. dem zuständigen Kirchenrat oder von jener Person zu zeichnen, die damit beauftragt wurde.

8.3 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder die zuständige Kirchenrätin bzw. der zuständige Kirchenrat oder die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder jene Personen, die ex offo oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.4 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von EUR 8.000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. mitzuzeichnen, möglichst von dem sachlich zuständigen Mitglied.

8.5 ¹Die Freigabe von Zahlungen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. ²Dabei muss eine Zeichnung durch eine Kirchenrätin bzw. einen Kirchenrat, die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. erfolgen und eine Zeichnung durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin bzw. den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat oder durch eine zeichnungsberechtigten Mitarbeiterin bzw. einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Bereiches Wirtschaft.

8.6 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A.u.H.B. wie Bibliothek oder Archiv kann eine eigene Benützungordnung erlassen werden, bisherige Regelungen bleiben in Kraft.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung (ABl. Nr. 240/2021).

